



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

12. Die Stellungnahme Lintzels

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

und auch alle Privatbußen, aus Lösungsbußen, Redemptionsbußen entstanden sind, also geschichtlich gewürdigt, Quoten des eigenen Wergelds des Täters sind. Da dieses Wergeld je nach dem Stande des Täters verschieden war, so würde die Aktivstufung als Folge der Passivstufung zu verstehen sein. Ihr späteres Verschwinden würde einem Verblässen dieses Zusammenhangs entsprechen. Diese Erklärung würde auf eine ursprünglich allgemeine Verbreitung der Doppelstufung schließen lassen. Zweitens aber kann man die Aktivstufung auf den Willen zurückführen, die Interessen der unteren Stände zu schützen, auf eine Art gerechten Ausgleichs. Der Mann, der weniger empfängt, soll auch weniger zahlen. Die spätere Zurückdrängung würde aus zwei Gründen verständlich erscheinen. Derjenige Anteil an der Rechtsbildung, der, wie ich dies auf Grund bestimmter Analogien (Sachsen, Skandinavien) annehmen möchte, ursprünglich auch den Libertinen zustand, ist in späterer Zeit verschwunden. Die Eroberung römischer Gebiete hat den altfreien Germanen untere Stände gegenübergestellt, die ihnen ethnologisch ferner standen als die Libertinen der germanischen Zeit. Auch kannte das römische Recht, das auf einen Teil der Volksrechte unmittelbar und durch sie auf andere gewirkt hat, keine Bevorzugung der unteren Klassen. Aus diesen Gründen könnte die Berücksichtigung der unteren Stände zunächst in der Lex Salyca und ihrem Einflusse entsprechend auch sonst verschwunden sein. Ein Rückschluß auf ursprüngliche Allgemeinheit der Doppelstufung wäre nicht notwendig. Aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher darlegen kann, halte ich die zweite Auffassung für die zutreffende. Wie dem auch sein mag, an einer Gleichheit des Grundgedankens bei der Aktivstufung der öffentlichen Bußen und bei der Doppelstufung der Privatbußen kann m. E. nicht gezweifelt werden.

12. Die Bedeutung der außersächsischen Beobachtungen für das sächsische Problem tritt zunächst darin hervor, daß sie die allgemeine Möglichkeit geben, die Doppelstufung etwaigen sächsischen Nachrichten zu entnehmen. Sie würde kein sächsisches Unikum sein, keine beispiellose Erscheinung, sondern eine Bußengestalt, für die ganz unzweideutige Zeugnisse vorliegen, die früher das ribuarische Recht beherrscht hat und die wir deshalb auch in Sachsen finden können. Dieses Ergebnis ist für die Auseinandersetzung mit Lintzel deshalb besonders wichtig, weil Lintzel gegen meine Lehre

den Einwand der juristischen Unmöglichkeit erhebt<sup>97)</sup>. Es sei richtig, daß in Sachsen die Aktivstufung bei öffentlichen Strafgeldern besonders ausgebildet war und den Interessen der unteren Stände entsprach. Aber dieses Motiv hätte doch bei der Feststellung von „Entschädigungsgeldern“ „vollkommen irrelevant bleiben müssen“. Und die Privatbußen seien geradezu Entschädigungsgelder. Diese Beurteilung ist bei den Bußen für Körperverletzung sicher unrichtig. Wie ich schon früher betont habe, vereinigen sie Ersatz und Poenalfunktion. Das ist eigentlich offensichtlich. Der Schaden wurde nicht dadurch größer, daß die Tat unter erschwerenden Umständen begangen wurde oder einen Sonderfrieden verletzte. Aber die Privatbuße wird vervielfacht. Vgl. Lex Sax. c. 19 (Mord), c. 57 (Heeresfriede) usw. Der Schaden wird nicht geringer, wenn die Verletzung nicht absichtlich, sondern durch Ungefährwerk verursacht wird. Aber schon in fränkischer Zeit wurde die Buße in solchen Fällen auf eine Quote herabgesetzt<sup>98)</sup>, wenn auch nicht allgemein. Schon deshalb ist der Einwand Lintzels nicht zutreffend. Aber er scheidet vollkommen aus, wenn wir das außersächsische Vorkommen berücksichtigen. Eine Rechtsbildung, die uns in einer immerhin erheblichen Verbreitung begegnet, darf auch für Sachsen nicht als juristisch unmöglich bezeichnet werden. Besondere Ausschlußgründe sind nicht vorhanden. Daß die Rechtsbildung einen altertümlichen Charakter trägt und durch das spätere fränkische Reichsrecht beseitigt wurde, kann für Sachsen kein Hindernis sein. Wir dürfen gerade in Sachsen altertümliche und selbständige Rechtsgebilde erwarten.

15. Umgekehrt scheinen mir allgemeine Anhaltspunkte vorzuliegen, die eine leichte Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Doppelstufung in Sachsen ergeben. Daß die Einrichtung den niederen Ständen günstig war, ist klar. Die beiden unteren Stände waren in Sachsen im allgemeinen günstiger gestellt als in anderen Gebieten. Sie hatten Anteil an der Landesgemeinde und dadurch eine Möglichkeit ihre Interessen zu wahren. Ferner sind es dieselben Interessen, die durch die Aktivstufung sowohl bei den öffentlichen Strafgeldern als bei den Privatbußen gewahrt werden. Deshalb fällt die besondere Verbreitung der Aktivstufung bei den Strafgeldern, die wir in Sachsen finden, auch zugunsten der gleichen

97) ZRG. 52 S. 305.

98) Brunner, Handbuch II § 125.